

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00327 vom 2. Oktober 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00327

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00327 du 2 octobre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00327 del 2 ottobre 2003

Erwägungen

E. 2

2.1 Anspruch auf Altersrenten haben nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlose. Dies aber nicht voraussetzungslos, sondern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2.2 Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a AHVG haben Männer Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben (Eintritt des Versicherungsfalls). Dabei kann ein Anspruch auf eine ordentliche oder eine ausserordentliche Rente entstehen, wobei vorliegend der Anspruch auf eine ausserordentliche Rente gemäss Art. 42 Abs. 1 AHVG zum vorneherein ausser Betracht fällt, da der Beschwerdeführer weder Schweizer Bürger ist, noch während der gleichen Zeit wie sein Jahrgang in der AHV versichert war.

2.3 Anspruch auf eine ordentliche Rente haben gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person während insgesamt länger als zehn Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war und während dieser Zeit entweder den Mindestbeitrag bezahlt hat, oder als nichterwerbstätige Person mit einem Ehegatten verheiratet war, der mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat, oder Anspruch auf die Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hat (Art. 50 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV).

Art. 29 bis Abs. 1 AHVG präzisiert diesbezüglich, dass für die Rentenberechnung nur Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigt werden. Später absolvierte Beitragsjahre beziehungsweise Beitragszeiten können somit den Rentenanspruch nicht mehr beeinflussen und auch nicht begründen. Diese Regelung hat auch in die Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL) Eingang gefunden. Gemäss Rz 4205 RWL muss die Mindestbeitragsdauer bei Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein; nachher zurückgelegte Beitragszeiten bzw. Zeiten für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden können, können nicht angerechnet werden.

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer hat somit nur Anspruch auf eine Altersrente, wenn ihm für die Zeit vor Vollendung des 65. Altersjahres Beitragsjahre beziehungsweise Beiträge angerechnet werden können.

3.2. Dass der Beschwerdeführer vor Eintritt ins Rentenalter in der AHV nie Beiträge geleistet hat, steht fest und ist unbestritten. Beizufügen ist, dass er als Nichterwerbstätiger aufgrund von Art. 3 Abs. 1 AHVG nach Vollendung des 65. Altersjahres auch nicht mehr beitragspflichtig ist.

3.3. Ist ein Ehegatte nicht erwerbstätig, gelten seine eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG). Nach dem Gesagten (vgl. vorstehend Erw. 2.3) kann diese Anrechnung hingegen nur erfolgen, wenn der nicht erwerbstätige Ehegatte vor Erreichen des Rentenalters mit einem erwerbstätigen Partner beziehungsweise einer erwerbstätigen Partnerin verheiratet war, wobei die Anrechnung bei einem Ehemann nur bis zu dessen 65. Altersjahr erfolgen kann. Da die Heirat des Beschwerdeführers erst nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte, können ihm unter dem Titel Bezahlung des doppelten Mindestbeitrags der Ehefrau keine Beitragsjahre angerechnet werden.

3.4. Der Beschwerdeführer ist sodann der Auffassung, dass ihm im Rahmen des Einkommenssplittings die Hälfte der Beiträge seiner Ehefrau anzurechnen sei und auf diese Weise ein Rentenanspruch begründet wird (Urk. 1 S. 3 Ziff. 4, Urk. 14 S. 2 Ziff. 2).

Auszugehen ist diesbezüglich von Art. 29 quinquies Abs. 3 AHVG, wonach Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet werden. Diese Einkommensteilung wird jedoch gemäss Abs. 3 lit. a dieser Bestimmung erst vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind. Zudem unterliegen der Teilung gemäss Art. 29 quinquies Abs. 4 lit. a und lit. b nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird, und nur aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV versichert waren. Letzteres bedeutet somit, dass das Splitting nicht zur Anwendung gelangt für Kalenderjahre, während denen nur ein Ehegatte in der AHV versichert ist (BGE 129 V 65 Erw. 4.3).

Aus dieser gesetzlichen Situation folgt, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Anrechnung von Beiträgen seiner Ehefrau im Rahmen des Einkommenssplittings hat und somit auch nicht auf diesem Weg ein Anspruch auf eine Altersrente begründet werden kann.

3.5. Der Beschwerdeführer macht des Weiteren geltend, dass bei dieser Sachlage die Hälfte der von seiner Ehefrau geleisteten Beiträge verloren gehe (Urk. 14 S. 2 Ziff. 2). Mit dieser Argumentation übersieht er, dass mit der 10. AHV-Revision nicht ein Einkommenssplitting in dem Sinne eingeführt wurde, dass alle von Eheleuten irgendwann geleisteten AHV-Beiträge je hälftig geteilt und je zur Hälfte den Ehegatten zuzuweisen sind; vielmehr beschränkt sich das Splitting - wie dargelegt - auf die während der Ehe geleisteten Beiträge, und zudem auf Beiträge, die bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, der zuerst rentenberechtigt wird, geleistet wurden. Im Übrigen sind die von der Ehefrau des Beschwerdeführers bezahlten Beiträge für diese voll rentenbildend und keineswegs zur Hälfte verloren.

3.6. Unbegründet ist schliesslich die Rüge des Beschwerdeführers, es verletze die im Rahmen der 10. AHV-Revision angestrebte Gleichstellung zwischen Mann und Frau, wenn ihm aufgrund der von seiner Ehefrau geleisteten Beiträge nicht auch ein Rentenanspruch zustehe (Urk. 14 S. 2 Ziff. 1). Hierzu ist festzuhalten, dass die dargestellte Gesetzeslage bezüglich des Anspruchs auf Altersrenten der AHV und in Bezug auf das Einkommenssplitting bei Ehegatten - abgesehen vom tieferen Rentenalter der Frauen - absolut geschlechtsneutral ausgestaltet ist. Die Situation wäre genau die gleiche, wenn ein Mann, der noch aktiv im Erwerbsleben steht und das Rentenalter noch nicht erreicht hat, eine Frau ausländischer Staatsangehörigkeit heiratet, die bereits im Rentenalter steht, erst im Zusammenhang mit der Heirat Wohnsitz in der Schweiz nimmt und vorher nie obligatorisch in der AHV versichert war. Auch bei einer solchen Konstellation besteht kein Anspruch der Ehefrau auf eine Altersrente der AHV.

3.7. Schliesslich stützt der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf eine Altersrente auf den Grundsatz von Treu und Glauben, da seine Ehefrau von der zuständigen AHV-Stelle die Auskunft erhalten habe, er erhalte in seiner Situation eine Rente zwischen Fr. 1'060.-- und Fr. 2'060.-- pro Monat (Urk. 1 S. 2 f. Ziff. 4, Urk. 14 S. 2 f. Ziff. 3)

Der in Art. 9 der Bundesverfassung verankerte Grundsatz von Treu und Glauben schützt den Bürger und die Bürgerin in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet u.a., dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin (BGE 127 I 36 Erw. 3a, 126 II 387 Erw. 3a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223, Nr. KV 133 S. 291 Erw. 2a, 2001 Nr. KV 171 S. 281 Erw. 3b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 66 Erw. 2a mit Hinweisen) ist eine falsche Auskunft bindend,

1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat;

2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;

3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;

4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;

5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat.

In Bezug auf die geltend gemachte Vertrauenshaftung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort verwiesen werden (Urk. 9 S. 2 f. Ziff. 4 ff.). Es genügt darauf hinzuweisen, dass es für eine Vertrauenshaftung bereits am Erfordernis der gestützt auf eine falsche Auskunft getroffenen Disposition mangelt, die nunmehr nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnte. Sodann wäre die Auskunft, der Beschwerdeführer erhalte in seiner Situation eine Rente zwischen Fr. 1'060.-- und Fr. 2'060.--, mithin eine ordentliche Vollrente, offensichtlich und erkennbarerweise unrichtig

gewesen, was ebenfalls zur Verneinung der Vertrauenshaftung fÃ¼hren wÃ¼rde.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Krejci Glava

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, Ausgleichskasse

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÃ¼hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehÃ¶rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefÃ¼hrende Person sie in HÃ¤nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.